

DS-85/21-26

**Verwendung von Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe;  
Bindung von Mitteln für Soziale Mietwohnraumförderung; Förderung des Mietwohnungsneubaus**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

**Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Bindung gemäß § 10 Fehlbelegungsabgabe – Gesetz (FBAG) im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung erfolgt und Mittel aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe zur Mitfinanzierung von Wohnungen nach den Richtlinien der Sozialen Wohnraumförderung „Mietwohnungsneubau“ des Landes eingesetzt werden.
2. die Belegung der Wohnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen – Hessisches Wohnraumfördergesetz (HWOFG)- erfolgt.
3. aus dem Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe 1.167.703,54 Euro im Zeitraum vom 01.07.2016 – 31.12.2020 vereinnahmt wurden. Für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen wurden hiervon bereits 555.000,00 Euro gebunden.

**B. Beschluss**

1. Aus dem verbleibenden Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe werden weitere 552.000,00 Euro für die Errichtung von insgesamt 40 Wohneinheiten (WE) in nachfolgenden Objekten
  1. Innenstadt (Karstadt) 8 WE 72.000,00 Euro
  2. Punkthäuser Hessenring 6WE 90.000,00 Euro
  3. Neubau Bonhoeffer Gemeinde 8 WE 120.000,00 Euro
  4. Neubau Masurenweg Familienwohnungen 18 WE 270.000,00 Euro gebunden.
2. Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)**

Rüsselsheim am Main, den 28.10.2021